

Geschäftsordnung

der „Örtlichen Gruppe“

für das Fischwirtschaftsgebiet Fischereihafen Bremerhaven

im Sinne von Artikel 33 der Dachverordnung (EU) Nr. 1060/2021

Vorbemerkungen

Im Rahmen der Unions-Priorität 3 eröffnet der Europäische Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) die Möglichkeit, Regionen mit rückläufiger Fischerei, die als Fischwirtschaftsgebiete definiert wurden, zu unterstützen. Der Fischereihafen Bremerhaven ist im Operationellen Programm Deutschland des EMFAF als ein solches Fischwirtschaftsgebiet benannt worden. Im Rahmen einer Gesamtstrategie sollen Interventionen zur nachhaltigen Entwicklung und zur Verbesserung der Lebensqualität im Fischwirtschaftsgebiet beitragen.

Bei der Umsetzung von Maßnahmen der Unions-Priorität 3 kommt dem Bottom-up-Prinzip, das von Partnerschaft und Subsidiarität geprägt ist, eine besondere Bedeutung zu. Es sollen unter Einbeziehung der Betroffenen des Gebietes und unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds geeignete Projekte aufgrund einer lokalen Entwicklungsstrategie umgesetzt werden.

Die Verordnung zum EMFAF nennt als Akteure zur nachhaltigen Entwicklung in den Fischwirtschaftsgebieten eine ausgewogene Vertretung von öffentlichen und privaten Partnern aus den Bereichen Wirtschaft und Gesellschaft des Gebietes. Zur Umsetzung des partnerschaftlichen Ansatzes der Europäischen Union wird daher aus Betroffenen des Gebietes eine „Örtliche Gruppe“ gebildet, die für die Erstellung der lokalen Strategie und für die Auswahl entsprechender Maßnahmen zuständig ist.

Für diese Gruppe gilt die nachfolgende Geschäftsordnung.

Artikel 1

Name der Gruppe

Die für das Fischwirtschaftsgebiet Bremerhaven zuständige Gruppe führt die Bezeichnung „Örtliche Gruppe für das Fischwirtschaftsgebiet Fischereihafen Bremerhaven“ (nachfolgend „Gruppe“ genannt).

Artikel 2

Ziel der Gruppe

Aufgabe der Gruppe ist es, als einbezogene Betroffene die Ziele des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds gemäß Artikel 30 VO Nr. 1139/2021 im Gebiet zu verwirklichen. Dazu zählen insbesondere die nachhaltige Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und die Förderung des sozialen Wohlstands.

Artikel 3

Zuständigkeitsbereich und Aufgabe der Gruppe

1. Der Zuständigkeitsbereich der Gruppe liegt in der Entscheidung über Maßnahmen nach der Unions-Priorität 3 des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds im Fischwirtschaftsgebiet Bremerhaven.
2. Zu diesem Zweck wählt die Gruppe, auf der Grundlage einer von ihr beschlossenen lokalen Strategie für eine integrierte örtliche Entwicklung des Gebietes, geeignete Maßnahmen aus und beschließt deren Durchführung.

Artikel 4

Mitglieder und Vorsitz

1. Den Vorsitz der Gruppe übernimmt ein Vertreter der für den Fischereihafen in Bremerhaven zuständigen Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH. Gleichzeitig werden damit die Geschäftsführung und die administrative Betreuung der Gruppe sowie alle Aufgaben des Sekretariats der Gruppe übernommen.
2. Daneben besteht die Gruppe aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern
 - a) ein Vertreter der FBG Bremerhaven
 - b) ein Vertreter der BIS Bremerhaven
 - c) ein Vertreter der Senatorin für Wissenschaft und Häfen (Verwaltungsbehörde)
 - d) ein Vertreter der Werbegemeinschaft „Schaufenster Fischereihafen“ GbR
 - e) ein Vertreter der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven
 - f) ein Vertreter des Werbedienst des Seefischmarkts Bremerhaven e.V.

- g) ein Vertreter vom Deutschen Hochseefischerei-Verband e.V.
 - h) ein Vertreter der Naturfreunde Deutschlands, Ortsgruppe Bremerhaven e.V.
 - j) ein Vertreter des Thünen-Instituts für Seefischerei
 - k) ein Vertreter der Stadtteilkonferenz Wulsdorf
3. Die Mitglieder der Gruppe sowie jeweils eine Vertretung sind dem Sekretariat der Gruppe von den vertretenen Organisationen namentlich zu benennen. Personelle Veränderungen werden dem Vorsitz unverzüglich mitgeteilt.
 4. Im Bedarfsfall können zu einzelnen Themen nicht stimmberechtigte Experten hinzugezogen werden.

Artikel 5 **Arbeitsweise der Gruppe**

1. Die Gruppe tritt mindestens im halbjährlichen Turnus zu Beginn eines jeden Halbjahres zusammen. Bei Bedarf können weitere außerplanmäßige Sitzungen durch den Vorsitz einberufen werden.
2. Den genauen Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung teilt das Sekretariat der Gruppe den Mitgliedern spätestens zehn Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich mit.
3. Die Sitzungen der Gruppe finden regelmäßig im Gebäude der Fischereihafen-Betriebsgesellschaft in der Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven statt. Alternativ können Sitzungen auch virtuell als Online-Meeting durchgeführt werden.
4. Der Vorsitz der Gruppe bereitet entscheidungsreife Unterlagen für mögliche Maßnahmen vor und stellt diese Maßnahmen in den Sitzungen zur Abstimmung.

Für einzelbetriebliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der lokalen Strategie ist die BIS die antragnehmende Stelle. Für diese Fälle erstellt die BIS entscheidungsreife Vorlagen und gibt sie über den Vorsitz zur Entscheidung in die Gruppe.

Beschlussvorschläge aus dem Kreis der Gruppenmitglieder sind, soweit es sich nicht um einzelbetriebliche Maßnahmen handelt, über den Vorsitz der Gruppe auf die Tagesordnung zu setzen, sobald entscheidungsreife Unterlagen vorliegen.

5. Die Beratungen der Gruppe, insbesondere der vorgesehene Informationsaustausch und der Meinungsbildungsprozess, sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter. Über die Sitzungen wird der Vorsitz Ergebnisvermerke fertigen und sie den Mitgliedern innerhalb von 20 Arbeitstagen in elektronischer Form zuleiten.

6. Der gesamte Schriftverkehr zwischen dem Vorsitz und den Mitgliedern der Gruppe erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.
7. Die Geschäftsführung sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit der Gruppe des Fischwirtschaftsgebietes Bremerhaven.

Artikel 6 **Beschlussfassungsverfahren**

1. Im Hinblick auf die strukturpolitischen Aufgaben der Gemeinschaft und im Geiste des Partnerschaftsprinzips werden die Beschlüsse in der Gruppe grundsätzlich einvernehmlich von den stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
2. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe (Art. 4 Nr. 1 und 2) dem Beschlussvorschlag zustimmt und die Verwaltungsbehörde dem nicht widerspricht. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
3. Die Gruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
4. Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, so kann es seine Voten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten auch auf schriftlichem Wege über den Vorsitz in die Sitzung einbringen.
Diese Voten werden bei der Ermittlung der jeweiligen Mehrheiten berücksichtigt, wenn eine Beschlussfähigkeit der Gruppe nach Nr. 3 besteht.
5. Nach positiver Beschlussfassung erfolgt die weitere verwaltungsmäßige Abwicklung der beschlossenen Maßnahmen durch die BIS als zwischengeschaltete Stelle für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds.
6. Beschlüsse können auch im Rahmen einer virtuellen Sitzung nach Art. 5, Nr. 3 gefasst werden.

Artikel 7 **Umlaufbeschlussverfahren**

1. In dringlichen Einzelfragen, die eine gesonderte Sitzung der Gruppe nicht rechtfertigen, kann der Vorsitz ein schriftliches Verfahren zur Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben, das grundsätzlich in elektronischer Form an alle Mitglieder gem. Art. 4 versandt wird, legt der Vorsitz den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen

dar. Die stimmberechtigten Mitglieder sollen sich innerhalb von zehn Arbeitstagen zu dem Vorschlag des Vorsitzes äußern. Je nach Dringlichkeit können vom Vorsitz auch kürzere Rückäußerungsfristen festgelegt werden. Schweigen gilt als Zustimmung.

2. Ein ablehnendes Votum eines Mitgliedes der Gruppe ist von diesem schriftlich zu begründen.
3. Im Falle, dass kein Einvernehmen herstellbar ist, gelten die unter Art. 6 Nr. 2 genannten Entscheidungsgrundsätze.
4. Nach Abschluss des Verfahrens der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitz alle Mitglieder der Gruppe über das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung.

Artikel 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 9 Änderung der Geschäftsordnung

1. Eine Änderung der Geschäftsordnung wird von der Gruppe grundsätzlich einvernehmlich mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst.
2. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, beschließen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe (Art. 4 Nr. 1 und 2) eine Änderung der Geschäftsordnung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch die Gruppe in Kraft.